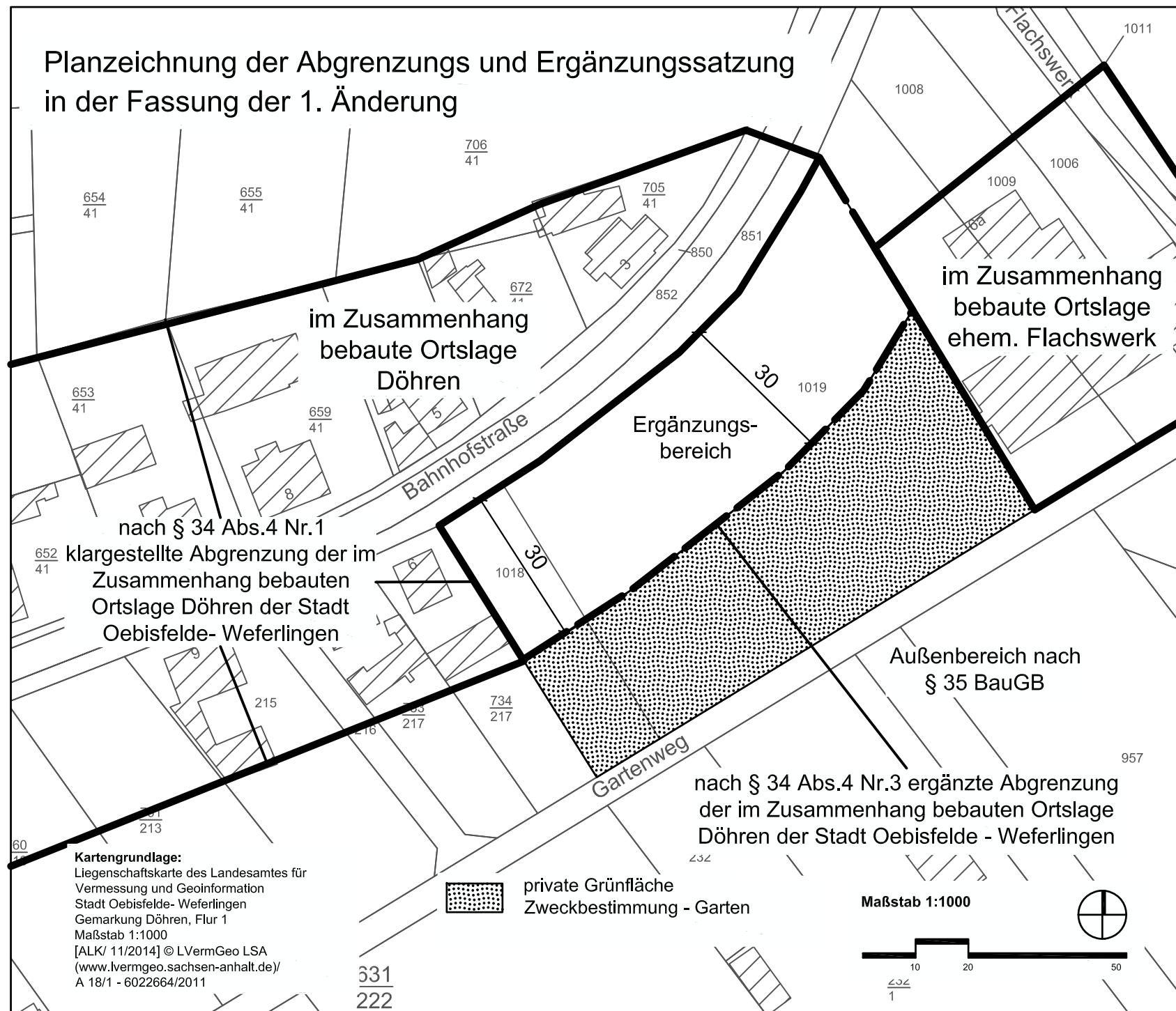


**Planzeichnung der Abgrenzung und Ergänzungssatzung  
in der Fassung der 1. Änderung**



1. Änderung der Satzung der Stadt Oebisfelde - Weferlingen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Döhren, Flur 1, Flurstücke 1018 und 1019 (jeweils teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Döhren Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Döhren "Bahnhofstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom ..... die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr.3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Döhren, Flur 1, Flurstücke 1018 und 1019 (jeweils teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Döhren Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Döhren "Bahnhofstraße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Stadt Oebisfelde- Weferlingen, den  
  
Der Bürgermeister

**Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung**

**Private Grünflächen - Zweckbestimmung Garten**  
Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Garten dienen der privaten Gartennutzung. Zulässig sind gärtnerische Nutzungen, Einfriedungen und sonstige Nebenanlagen.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.	Den Entwurf der 1. Änderung der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.	Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung hat öffentlich ausgelegen.	Als Satzung beschlossen.	Inkraftgetreten	Planerhaltung § 215 BauGB
vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.07.2021.	vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18.10.2022	vom 14.12.2022 bis 15.01.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am ..... ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.	vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen am .	Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am ..... bekanntgemacht worden. Damit ist die 1. Änderung der Satzung rechtsverbindlich.	Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.
Oebisfelde- Weferlingen, den Der Bürgermeister	Oebisfelde- Weferlingen, den Der Bürgermeister	Oebisfelde- Weferlingen, den Der Bürgermeister	Oebisfelde- Weferlingen, den Der Bürgermeister	Oebisfelde- Weferlingen, den Der Bürgermeister	Oebisfelde- Weferlingen, den Der Bürgermeister